

Wirts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 7. Juli

1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

- Das 20ste, 21ste, 22ste, 23ste, 24ste und 25ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:
- Nro. 302. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits, vom 22. April 1869;
- Nro. 303. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869;
- Nro. 304. das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1869;
- Nro. 305. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 13. Juni 1869;
- Nro. 306. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 13. Juni 1869;
- Nro. 307. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinsslichen Scharanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thln.;
- Nro. 310. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384.) in der Hamburgischen Voigtei Moormärder und in einem Theile der Preussischen Insel Wilhelmsburg, vom 5. Juni 1869;
- Nro. 311. das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:
- Nro. 7431. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chaussees im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsto nach Ratowen, an der Orngallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2) von Kumlisko nach Biassa;
- Nro. 7432. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des
- Ausgegeben in Marienwerder den 8. Juli 1869.

- Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thln., 111. Emission, vom 26. April 1869;
- Nro. 7433. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern, vom 3. Mai 1869;
- Nro. 7434. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider zwischen Holtzenau und Rendsburg;
- Nro. 7435. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig;
- Nro. 7436. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin, vom 15. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach §. 15. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines v. 1863 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Beförderung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Lage für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche, — soweit es thunlich und

nöthig ist. — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an ver- suchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15. der Tele- graphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes ge- richtet ist, die Vortheile der Recommandation auf ein- zelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt- Lage zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzelnen stehenden Buchstaben oder Buch- staben-Gruppen (sfr. §. 14., 6. der Telegraphen-Ord- nung), deren correcte Uebersetzung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unter- strichene Wort u. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmun- gen des §. 14., 7. der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche beteiligten Stationen collocationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf dessenallige recht- zittige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unter- strichener Worte u. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Am Auftrage: Delbrück.

2) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6. des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels- vereins beschlossen hat, daß die Art. 3. bis 5. und 10. bis 20. des gedachten Vertrages wie in der Ham- burgischen Voigtei Moormärker, so auch in demjenigen Theile der zur Preussischen Monarchie gehörigen Elb- iniel Wilhelmshurda, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Aller- höchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesamt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Be- merken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbeziehung gegen die vorgedachten Gebietsstücke wegen der zu erhebenden Nachsteuer einseitigen fort- dauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit

welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

Zu Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieshalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim U. b. rgange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Brannt- wein und Bier aus den neu angeschlossenen Landes- theilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

3) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vor- zugsw. 3 und ausnahmsweise 4 bis 5 Jahren sind im B. zirke der Königl. Regierung zu Marien- werder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

A. für die 1. Remonte-Ankaufs-Commission:
 den 18. Mai in Pr. Holland.
 " 19. " " Meichenbach,
 " 22. " " Dierode,
 " 25. " " Soldau.

B. für die 2. Remonte-Ankaufs-Commission:
 den 15. Juli in Jastrow,
 " 16. " " Dr. Crone,
 " 17. " " Tempelburg,
 " 31. " " Neu Stettin,
 " 2. August " Coniz,
 " 4. " " Poln. Crone,
 " 6. " " Culmsee,
 " 7. " " Hollub,
 " 9. " " Straßburg Westpr.,
 " 10. " " Mehden,
 " 12. " " Schweg,
 " 13. " " Neuenburg,
 " 14. " " Mewe,
 " 16. " " Marienwerder,
 " 18. " " Rosenburg Westpr.,
 " 19. " " Christiurg,
 " 13. September " Fletene.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempel- pflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mangel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernen zweck- mäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder

Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remontewesen.

4) Bekanntmachung,

den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

Von den nach unterer Bekanntmachung vom 5. März d. J. in Regierungsbezirke Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr anberaumten Remonte-Ankauf-Märkten ist der auf den 20. August in Marienburg angelegte Markt inzwischen aufgehoben und dafür ein neuer in der Stadt Stuhm auf den 20. August d. J. erwählt worden.

Unter Bezugnahme auf die in der vorallegirten Bekanntmachung anestellten Bedingungen, wird Vorstehendes zur Kenntniß d. S. hierbei interessirten Publikums gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Kriegs-Ministerium. Abth. für das Remonte-Wesen.

5) Vom 1. Juli d. J. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Inductions-Verhältniß von 1 Franken = 81 Groschen in Anwendung kommen.

Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt.
v. Philippsborn.

6) Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachen am 24. Juli und 5. August 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgeschickt werden.

Das Gesamtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Kreuzer pro Loth incl., für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Kreuzer pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $\frac{3}{4}$ Groschen resp. 3 Kreuzer für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frantatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Ubrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Beförderungsbedingungen, welche für den innern Verkehr d. S. Norddeutschen Postbireaus maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto,

wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepiße zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepiße ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Das Verfahren der Expresbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expres-Gebühr beträgt $2\frac{1}{2}$ Groschen resp. 9 Kreuzer.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt.
v. Philippsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Bekanntmachung

des Königl. Konsistoriums, die Ertheilung der Genehmigung zum ein- statt dreimaligen Aufgebote betr.

Der Eoanactliche Ober-Kirchenrath hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Erlaß vom 21. d. Mts. die Ertheilung der Genehmigung zum ein- statt dreimaligen Aufgebote von jetzt dem Konsistorium übertragen, nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz auf seinen Antrag davon entbunden worden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß derartige Gesuche von nun ab nur bei uns und zwar durch den betreffenden Geistlichen und nie ohne ausführliche Begründung anzubringen sind.

Königsberg, den 25. Juni 1869.

Königliches Konsistorium.

8) Dem hieselbst bestehenden Hauptsteueramt für direkte Steuern ist fortan mittelst der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. Juni d. J. der Name:

„Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin“

beigelegt worden. Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Vorstehendes Manuscript wird hiermit zur Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 24. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

9) Die Kockkrankheit unter den Pferden des Einsassen Michael Jilz zu Gr. Peterwitz, Kreises Königsberg, ist beseitigt.

Marienwerder, den 28. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kockkrankheit unter den Pferden des Einsassen Lukiewski zu Pliwaczewo, Kreises Thorn, ist beseitigt.

Marienwerder, den 30. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Bewaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desjährligen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Bewaltungen gebotenen Hilfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung beteiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefakt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefakt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Bewaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen. Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.
gez. v. Chauvin.

Personal-Chronik.

12) Dem bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Preußen als Hilfsarbeiter beschäftigten Pfarrer Pelka ist von dem Evangelischen Oberkirchen-Rathe, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, der Titel als Konsistorial-Assessor beigelegt worden.

Dem jetzigen Seminarregens, Professor Dr. Hoppe in Braunsberg, ist das zur Erledigung gekom-

mene achte Numerarcanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Schmidt ist die von ihm verwaltete Pfarrei Boverow, Kreises Strassburg, definitiv verliehen worden.

Der Regierungshauptkassen-Buchhalter Lau ist gestorben; der Hauptkassen-Assistent Böhm ist zum Regierungshauptkassen-Buchhalter und der bisherige Regierungscivil-Supernumerar Peter zum Regierungshauptkassen-Assistenten ernannt.

Der Thierarzt I. Klasse, Heinrich Schenk aus Seelow, ist zum Kreis-Thierarzt des Kreises Dt. Crone ernannt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung des Forstreviers Charlottenthal beauftragte gewesene Oberförster, Kandidat Simon, ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle des gedachten Reviers definitiv verliehen worden.

Der Grenzaufseher Sabrowski zu Hardenbeck ist als Steueraufseher nach Graudenz versetzt worden.

Die Verwaltung der Stempeldistribution zu Schönsee ist dem Kaufmann Johann Garbrecht daselbst widerruflich übertragen worden.

Der Post-Expedient Hoppe in Löbau ist gestorben.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind a. befördert: der Sergeant und Zahlmeister-Aspirant Wittstock zum Secretariats-Assistenten, b. versetzt: zur Intendantur: die Assessoren Krüger und Sachs von den Intendanturen resp. des 3. und 6. Armee-Corps, und der Secretariats-Assistent Melcher von der des 5. Armee-Corps; die Proviantamts-Controlleure Bandmann von Graudenz nach Rendsburg und Kühl von Danzig nach Bonn; der Depot-Magazin-Verwalter Rosenbaum von Züllichau nach Graudenz und die Lazareth-Inspectoren Frost von Tilsit nach Gnesen und Behrens von Frankfurt a. M. nach Tilsit, c. pensionirt: der Proviantmeister Wichert in Pilsau und d. aus dem Dienst geschieden: der Intendantur-Secretariats-Assistent Meißner.

Erledigte Schulstellen.

13) Die zweite Schullehrerstelle zu Poln. Cezajna ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-schul-Inspector Herrn Dekan Steinigte zu Jeszowo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Konradswalde wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-schul-Inspector Herrn Dekan Kłoka zu Reumark zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 27.)